

PlanApp Nutzungsbedingungen

§ 1 Geltung dieser Nutzungsbedingungen, Vertragsschluss

- (1) Die nachstehenden Nutzungsbedingungen gelten für von der PlanApp GmbH (nachstehend: „PlanApp“), Imkerstr. 5, 30916 Hannover Isernhagen, ihren Vertragspartnern (nachstehend: „Kunden“) zum Gebrauch über das Internet zugänglich gemachte sowie gegebenenfalls zum Gebrauch überlassenen Softwareanwendungen (nachfolgend sämtlich auch einheitlich „Lizenzsoftware“).
- (2) Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, d.h. natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln (§ 14 Abs. 1 BGB), sowie ferner für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Sie gelten nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.
- (3) Von diesen Nutzungsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, sofern sie schriftlich oder in Textform von PlanApp besonders bestätigt werden.
- (4) Die Nutzung der Lizenzsoftware setzt die Anmeldung als Kunde bzw. Nutzer bei PlanApp über deren Webseiten voraus. Der Kunde bzw. Nutzer erhält die erforderlichen Anmeldedaten nach Registrierung (Bestellung) über die Website und Annahme der Bestellung durch PlanApp.
- (5) Durch Registrierung auf der Website www.planapp.de erfolgt die Bestellung auf Überlassung und/oder Zugänglichmachung von Lizenzsoftware. PlanApp informiert den Kunden unverzüglich per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse über den Zugang der Bestellung (im Folgenden: „Bestellbestätigung“). Die Bestellbestätigung ist keine Annahme der Bestellung. Die Bestellbestätigung erhält einen Link zur Bestätigung der Registrierungsdaten durch den Kunden; erst mit Betätigung des Links und hierdurch erfolgter Bestätigung wird die Bestellung endgültig ausgelöst. Mit dieser Bestellung gibt der Kunde ein Vertragsangebot ab.
- (6) Der Vertrag zwischen PlanApp und dem Kunden kommt zustande mit der schriftlichen Annahme der Bestellung durch PlanApp oder mit Übersendung der Zugangsdaten für den Zugang zu dem Online-Dienst und damit verbundener Aktivierung des Zugangs („Bestellannahme“). PlanApp behält sich die Überprüfung der Anmeldedaten, insb. der Händlernummer und Handelsregistereintragung bzw. Gewerbeanmeldung, vor. Ein Anspruch auf Zugang zur Lizenzsoftware oder sonstigen Diensten von PlanApp besteht nicht.
- (7) Die Anmeldung einer juristischen Person darf nur von einer vertretungsberechtigten natürlichen Person vorgenommen werden, die namentlich benannt werden muss. Vom Kunden benannte weitere Nutzer sind mit Vor- und Zunamen zu benennen.
- (8) Im Falle einer Änderung der angegebenen Daten nach Anmeldung ist der Kunde verpflichtet, die Angaben in seinem Profil umgehend zu korrigieren.
- (9) Der Kunde ist für die Geheimhaltung der persönlichen Zugangsdaten verantwortlich und hat deren Missbrauch zu verhindern. Der Kunde stellt PlanApp gegenüber sicher, dass die von ihm benannten Nutzer ihre persönlichen Zugangsdaten geheim halten und deren Missbrauch verhindern. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte, die nicht Kunde oder weitere benannte Nutzer sind, gilt als Missbrauch. Erlangt der Kunde Kenntnis vom Missbrauch von Zugangsdaten, so ist PlanApp hiervon unverzüglich zu unterrichten. PlanApp ist zur sofortigen Sperrung der Zugangsdaten berechtigt, wenn ein Missbrauch vorliegt. Der Kunde haftet für einen von ihm oder einem von ihm benannten Nutzer zu vertretenden Missbrauch.
- (10) PlanApp behält sich vor, diese Nutzungsbedingungen und den Gegenstand der jeweils vertragsgegenständlichen Leistungen jederzeit zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist und den Kunden nicht unangemessen benachteiligt. Änderungen der Nutzungsbedingungen werden dem Kunden mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder per E-Mail widerspricht und PlanApp den Kunden auf diese Rechtsfolge in der Änderungsmitteilung hingewiesen hat. Im Übrigen bedürfen Änderungen der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden. Bei unentgeltlich bereitgestellten Leistungen ist PlanApp jederzeit berechtigt, die Nutzungsbedingungen zu ändern, aufzuheben oder durch andere Nutzungsbedingungen zu ersetzen sowie neue Leistungen unentgeltlich oder entgeltlich verfügbar zu machen.

§ 2 Nutzungsrechtseinräumung an Lizenzsoftware

- (1) PlanApp räumt dem Kunden an der jeweils vertragsgegenständlichen, ihm zugänglich gemachten und/der zum Gebrauch überlassenen Lizenzsoftware ein einfaches (nicht ausschließliches), zeitlich auf die vereinbarte Nutzungsdauer beschränktes, nicht übertragbares und nicht sublizenzierbares Recht zur Nutzung für eigene unternehmensinterne Zwecke des Kunden ein. Alle Datenverarbeitungsgeräte, auf denen und/oder über welche die Lizenzsoftware genutzt wird, müssen sich in unmittelbarem Besitz des Kunden befinden. Die Benutzungsmöglichkeit darf jeweils höchstens an der vertraglich vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen zur Verfügung stehen. Nutzungsberechtigt ist ausschließlich die jeweils vereinbarte Anzahl vom Kunden namentlich benannter Nutzer („Named User“) oder – wenn und soweit die Nutzung durch nicht benannte gleichzeitige Nutzer („Concurrent User“) ausdrücklich vereinbart ist – die vereinbarte Anzahl von Concurrent Usern. Entsprechende Named User und Concurrent User dürfen nur natürliche Personen sein, die mit dem Kunden in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen. PlanApp stellt dem Kunden für die jeweils vereinbarte Zahl von Nutzern eine Zugangsmöglichkeit in Form persönlicher Zugangsdaten zur Verfügung.
- (2) Die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an ihm überlassener Lizenzsoftware beschränken sich jeweils auf die Lizenzsoftware im Objekt-Code und umfassen nicht das Recht, Abänderungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen der Lizenzsoftware vorzunehmen. Unzulässig ist insbesondere die Rückübersetzung des überlassenen Programm-Codes in andere Code-Formen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Lizenzsoftware (Reverse-Engineering); § 69e UrhG bleibt, soweit nicht abdingbar, unberührt.
- (3) Überlässt PlanApp dem Kunden Nachbesserungen (z.B. Patches oder Updates) oder eine neue Version der Lizenzsoftware (z.B. Upgrades auf neue Versionen), die die zuvor überlassene Lizenzsoftware ersetzen, unterliegen entsprechende Nachbesserungen/neue Versionen diesen Nutzungsbedingungen. Stellt PlanApp dem Kunden Nachbesserungen/neue Versionen der Lizenzsoftware zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die jeweilige Vorversion die Nutzungsrechte des Kunden auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von PlanApp, sobald der Kunde die neue Lizenzsoftware installiert, spätestens jedoch binnen zwei Wochen seit Überlassung der jeweiligen Nachbesserung/neuen Version, die daher jeweils unverzüglich vom Kunden zu installieren ist, soweit nicht eine automatische Aktualisierung erfolgt.

- (4) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung oder Zugänglichmachung (Download) von Vervielfältigungsstücken web-basierter Lizenzsoftware. Web-basierte Lizenzsoftware wird für die jeweils vereinbarten Benutzer stets nur über das Internet zum Gebrauch über aktuelle handelsübliche, auf Client-Rechnern des Kunden installierte Webbrowser zugänglich gemacht und setzt die ordnungsgemäße Anmeldung der jeweiligen Benutzer voraus.
- (5) Die dem Kunden ggf. vereinbarungsgemäß zum Gebrauch zu überlassende Lizenzsoftware wird PlanApp dem Kunden jeweils auf handelsüblichem Datenträger oder zum Download zur Installation auf entsprechenden Client-Rechnern für die jeweils vereinbarte Anzahl von Named- oder ggf. Concurrent-Usern überlassen. Entsprechendes gilt für etwaige vertragsgegenständliche mobile Softwareanwendungen von PlanApp, die dem Kunden zur Installation auf der jeweils vereinbarten Zahl und Art mobiler Endgeräte für die vereinbarten Nutzer ggf. überlassen wird.
- (6) Mit der Einräumung von Nutzungsrechten an der Lizenzsoftware erwirbt der Kunde weder an dieser noch an ggf. sonst von PlanApp überlassenen und/oder zugänglich gemachten Inhalten, Daten und sonstigen Materialien irgendwelche Ausschließlichkeitsrechte (Exklusivrechte). Alle Urheberrechte und sonstigen Rechte an der Lizenzsoftware sowie jeglichen Inhalten, Daten und sonstigen Materialien von PlanApp bleiben vorbehalten.
- (7) Von PlanApp überlassene Unterlagen zur Benutzung der Lizenzsoftware dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert und genutzt werden.
- (8) Zusammen mit der Überlassung von Lizenzsoftware, die dem Kunden zur Installation auf dessen Rechnern überlassen wird, werden ggf. auch solche Fremd-Software-Komponenten überlassen, die in Anlage A nebst den für diese jeweils anwendbaren Lizenzbedingungen jeweils im Einzelnen in Anlage B aufgeführt sind. Die in der Anlage B enthaltenen Lizenzbedingungen gehen in ihrem Anwendungsbereich solchen Bestimmungen dieser PlanApp-Lizenzbedingungen vor, deren Geltung anderenfalls der Nutzung der entsprechenden Lizenzsoftware-Komponenten durch den Kunden entgegenstehen oder diese ausschließen würde. Die Parteien werden die Anlagen A und B jeweils den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend fortschreiben, soweit Vereinbarungen über die Verwendung neuer oder veränderter Lizenzsoftware-Komponenten von PlanApp durch den Kunden dies erforderlich machen.

§ 3 Leistungsbeschreibungen, Verfügbarkeit

- (1) Die Eigenschaften der jeweils vertragsgegenständlichen Lizenzsoftware von PlanApp sowie die Anforderungen an die vom Kunden jeweils einzusetzende, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Systemumgebung (Hardware, Betriebssystem-Software, ggf. Anwendungs-Software Dritter, Browser-Versionen und dgl.) ergeben sich aus den von PlanApp zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses über deren Lizenzierung maßgeblichen Leistungsbeschreibungen. Die Leistungsbeschreibungen können hinsichtlich der Eigenschaften der Lizenzsoftware jederzeit – ohne den Kunden im Voraus davon zu unterrichten - geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, und der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss vereinbarten Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt wird (z. B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen PlanApp zur Erbringung ihrer Leistung notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.
- (2) Web-basierte Lizenzsoftware von PlanApp ist gerechnet über die Servicezeiten i.S.d. § 4 Abs. 1 mit einer Verfügbarkeit von 98 % im Jahresmittel einsatzfähig. Hiervon ausgenommen sind Ausfallzeiten durch Wartung und Software-Updates sowie Zeiten, in denen die Plattform auf Grund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht von PlanApp verursacht wurden, wie insbesondere in Fällen höherer Gewalt, des Verschuldens Dritter, Störungen auf Seiten des internen Netzwerks oder des ISP (Internet Service Providers) des Kunden oder Einschränkung des Internet-Zugangs auf Computern des Kunden durch fehlerhafte Konfiguration oder durch nicht durch PlanApp installierte Software und Hardware-Komponenten (z.B. Firewall, Virens Scanner, VPN-Lösungen und andere) oder Nichterfüllung der von PlanApp definierten Systemvoraussetzung (z.B. Hardware-Eigenschaften, Betriebssystemversion und Internet-Browser-Version) über das Internet nicht zu erreichen ist.

§ 4 Anzeige-, Sicherungs- und Obhutspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, PlanApp Fehler (Mängel, Störungen) der Lizenz-Software unverzüglich per E-Mail (support@planapp.de) oder über die telefonische Hotline (+49 (0) 511 / 132235-0) während der üblichen Geschäftszeiten von PlanApp (Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 09:00 bis 15:00 Uhr, jeweils ausgenommen gesetzliche Feiertage in Niedersachsen und samstags, nachstehend "Servicezeiten" genannt) oder das Online-Ticketsystem von PlanApp zu melden. Er wird hierbei die Hinweise von PlanApp zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an PlanApp weiterleiten. Er hat insoweit insbesondere im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren Fehlersymptome, Einsatzbedingungen, vorangegangene Eingaben und betroffene Arbeitsplätze mitzuteilen.
- (2) Der Kunde hat regelmäßige Sicherungen aller lizenzierten Programme und der von diesen verarbeiteten Daten nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik durchzuführen, soweit diese nicht ausschließlich als Web-Anwendung auf Systemen von PlanApp gespeichert sind.
- (3) Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um ihm überlassene Lizenzsoftware vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er wird die Originaldatenträger und von ihm im Rahmen seiner allgemeinen Datensicherung erstellte Sicherungskopien der Lizenzsoftware sowie die Dokumentation an einem gesicherten Ort verwahren. Er wird seine Arbeitnehmer und die sonstigen gem. § 2 Abs. 1 zur unselbständigen Nutzung berechtigten Personen darauf hinweisen, dass die Anfertigung von Kopien über den vertragsmäßigen Umfang hinaus unzulässig ist.
- (4) Soweit der Kunde zum Zwecke oder im Rahmen der Nutzung von Lizenzsoftware personenbezogene Daten auf Systemen von PlanApp speichert, solche PlanApp übermittelt und/oder diese durch PlanApp verarbeiten lässt, erfolgt die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch PlanApp ausschließlich im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks und im Auftrag des Kunden. Einzelheiten bestimmen die Parteien in einer gesonderten Auftragsverarbeitungsvereinbarung gem. Art. 28 DS-GVO.

§ 5 Rechte des Kunden bei Sachmängeln

- (1) PlanApp wird Mängel an der überlassenen Lizenzsoftware einschließlich der Dokumentation beheben. Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl von PlanApp durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

- (2) Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn PlanApp ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von PlanApp verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.
- (3) Erbringt PlanApp Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann PlanApp hierfür eine Vergütung in Höhe von € 80,00 zzgl. Umsatzsteuer je Stunde verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder PlanApp nicht zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten von PlanApp, der dadurch entsteht, dass der Kunde ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

§ 6 Rechte des Kunden bei Rechtsmängeln

- (1) PlanApp wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist für Rechtsmängel aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch die vertragsgemäß genutzte Lizenzsoftware hergeleitet werden. Für Schäden aufgrund von Rechtsmängeln, insbesondere dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge haftet PlanApp nur, sofern der Kunde PlanApp von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und PlanApp alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten hat.
- (2) Sind gegen den Kunden Ansprüche gemäß Absatz 1 geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann PlanApp die Vertragssoftware auf eigene Kosten in einem für den Kunden zumutbaren Umfang ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, richten sich die Rechte des Kunden nach der entsprechend anzuwendenden Bestimmung des § 5.
- (3) PlanApp hat keine Verpflichtungen, falls die Ansprüche gemäß Absatz 1 auf vom Kunden bereitgestellten Programmen, Daten oder darauf beruhen, dass die Lizenzsoftware nicht in einer gültigen, unveränderten Originalfassung oder unter anderen als den vertragsgemäßen Einsatzbedingungen genutzt wird.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

- (1) PlanApp haftet für zu vertretende Schäden und vergebliche Aufwendungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn der Schaden
 - a) durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, verursacht worden oder
 - b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von PlanApp zurückzuführen ist.
- (2) Haftet PlanApp gem. Abs. 1, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen PlanApp bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
- (3) Die verschuldensunabhängige Haftung von PlanApp nach § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.
- (4) Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet PlanApp ebenfalls nur in dem aus Abs. 1 bis 3 ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die zumindest tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen gem. Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß auch zu Gunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von PlanApp.
- (6) Eine eventuelle Haftung von PlanApp für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für arglistiges Verhalten, aus Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 8 Vergütung

- (1) Es gelten die in den Webseiten von PlanApp zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses angegebenen Preise.
- (2) PlanApp zustehende laufende Vergütungen wie insbesondere Lizenzgebühren sind quartalsweise im Voraus zum dritten Werktag eines jeden Kalenderquartals zu entrichten. Beginnt oder endet die vereinbarte Nutzungsdauer im Laufe eines Kalenderquartals, ist die Vergütung entsprechend zeitanteilig im Voraus fällig. Erst nach Leistungserbringung ermittelbare zeit-, mengen- oder volumenabhängige Vergütungen werden von PlanApp kalendervierteljährlich nach Ablauf eines jeden Kalenderquartals abgerechnet.
- (3) Sämtliche Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (4) Rechnungen von PlanApp sind sofort nach Zugang beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Kunde kann per Überweisung oder im Lastschriftverfahren zahlen.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von PlanApp anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Lizenzdauer, Beendigung des Lizenzverhältnisses

- (1) Soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart ist, läuft das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Kalenderjahres, das auf die Überlassung bzw. Zugänglichmachung der jeweils vertragsgegenständlichen Lizenzsoftware folgt. Bucht der Kunde im Laufe des Vertrags Leistungen hinzu (Lizenzen/Freischaltungen für zusätzliche Nutzer, zusätzliche Module o. dgl.), so ändert dies die Vertragsdauer nicht und erfolgen entsprechende Hinzubuchungen für die restliche Vertragsdauer.
- (2) Die Kündigungsrechte des Kunden nach § 5 Abs. 2 dieser Nutzungsbedingungen bleiben unberührt.
- (3) Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Rückgabe/Löschung

- (1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde PlanApp ihm ggf. überlassene Lizenzsoftware auf den Originaldatenträgern einschließlich etwaiger Dongles, Handbücher und etwaigen weiteren Dokumentationen sowie sonstiger Materialien zurückzugeben. Gegebenenfalls erstellte Kopien des von PlanApp überlassenen Programms sind unverzüglich vollständig und endgültig zu löschen. Die Löschung ist schriftlich zu bestätigen.
- (2) PlanApp kann statt der Rückgabe auch die Löschung der Lizenzsoftware einschließlich jeglicher Kopien hiervon sowie die Vernichtung der überlassenen Handbücher und Dokumentationen verlangen.
- (3) Jede Nutzung der Lizenzsoftware nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig.

§ 11 Geheimhaltung

- (1) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle ihnen anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unbefristet geheim zu halten sowie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind alle geschäftlichen, betrieblichen, organisatorischen und technischen Kenntnisse, Vorgänge und Informationen, die von den Parteien als vertraulich bezeichnet sind und/oder nach sonstigen Umständen als vertraulich erkennbar sind und alle nur dem unternehmensinternen Gebrauch dienenden Dokumente und Materialien. Zu den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen von PlanApp zählen insbesondere Kundendaten, Artikeldaten, technische Daten, Know-how, Software und insbesondere deren Quellcodes sowie andere IT-bezogene Informationen, die PlanApp dem Kunden überlässt, zugänglich macht oder sonst offenbart.
- (2) Die Parteien werden - soweit dies nicht bereits geschehen ist - durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung der in Ziff. 1 beschriebenen Informationen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der Parteien unterlassen und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichten.
- (3) Die Geheimhaltungsverpflichtungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Informationen, von denen der jeweils zur Geheimhaltung Verpflichtete nachweisen kann, dass sie
 - a) ihm vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren und nicht durch Bruch einer Geheimhaltungsverpflichtung durch einen Dritten offengelegt worden sind, oder
 - b) der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder
 - c) der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des Kunden bekannt oder allgemein zugänglich geworden sind, oder
 - d) aufgrund einer vollstreckbaren behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind.
- (4) Ist eine der Parteien aufgrund einer vollstreckbaren behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften zur Offenbarung vertraulicher Informationen verpflichtet, so hat sie die andere Partei unverzüglich hierüber zu informieren und sich vor der Offenbarung mit der anderen Partei über den Umfang der zu offenbarenden vertraulichen Informationen abzustimmen. In jedem Fall hat sich der Umfang der zu offenbarenden vertraulichen Informationen auf dasjenige zu beschränken, was nach der behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder aufgrund der rechtlichen Vorschrift zu offenbaren ist.
- (5) Die Parteien verpflichten sich, nach Wahl der jeweils anderen Partei sämtliche Dokumente, Akten oder Daten, welche geheime Informationen der jeweils anderen Partei enthalten, sowie Kopien hiervon, an die offenbarende Partei zurückzugeben oder diese zu vernichten, soweit und sobald diese nicht mehr zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung oder zur Erfüllung von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten benötigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht steht der empfangenden Partei an solchen Materialien im Übrigen nicht zu.

§ 12 Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) und solcher kollisionsrechtlicher Bestimmungen, nach denen ausländisches Recht anwendbar wäre. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sitz von PlanApp.

Anlage A: Liste von Fremdsoftware- / Open Source-Softwarekomponenten nebst anwendbarer Lizenzbedingungen

Anlage B: Volltext der in Anlage A aufgeführten Lizenzbedingungen